

liehen Rechte, kein „sozialistisches“ Naturrecht. Im Ausarbeitungsprozeß seines Hauptwerkes hat Marx z. B. umfassend bewiesen, daß die Aufhebung der Entfremdung des Menschen, seiner Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse, wie die schließliche Ausbildung universal entwickelter Individuen, deren gesellschaftliche Verhältnisse — als ihre eigenen, gemeinschaftlichen Beziehungen — auch ihrer gemeinschaftlichen Kontrolle unterworfen sind; daß sie nicht Produkte der Natur, sondern Produkte der Geschichte sind.

So unumgänglich, wie die proletarische Revolution und die in ihr sich bildende proletarische Diktatur in die Grundstruktur der bürgerlichen Gesellschaft eingreift, und das auf radikalste Weise, so unumgänglich verstößt sie auch gegen Grundrechte dieser Gesellschaft. Da die Produzenten nur dann frei sein können, wenn sie im Besitz der Produktionsmittel sind, kann die siegreiche Arbeiterklasse das Recht der Bourgeoisie auf ihr Eigentum nicht respektieren. Dieses Recht aber ist als Menschenrecht deklariert (Art. 17 der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers von 1789). Gewiß wird das Beste an den aufklärerischen Menschenrechten im Sozialismus aufbewahrt — „Wir werfen die bürgerlich-demokratischen Losungen nicht über Bord, sondern führen das *Demokratische* in ihnen konsequenter, vollständiger, entschiedener durch“<sup>14</sup> — ; aber es wäre eine törichte Fehleinschätzung, anzunehmen, der Sozialismus würde sich darauf beschränken, das zu verwirklichen, was die bürgerliche Gesellschaft zugesichert, aber nicht gehalten hat.

Die sozialistische Gesellschaft verwirklicht nämlich nicht ein von den Unebenheiten des Klassenkampfes gereinigtes kleinbürgerliches Sozialmodell, sie ist nicht das ökonomische und politische System, das allen Leuten am meisten recht ist. Lenins Wort, die Bolschewiki hätten keine Freiheit nach rechts *und* nach links versprochen, ist keine rhetorische Floskel : die erste RSFSR-Verfassung (1918) schloß gemäß einem Entwurf Lenins die Ausbeuter von der Wahl zu und von der Beteiligung an den staatlichen Machtorganen aus; sie garantierte die Gewissens-, Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit nicht für alle, sondern „nur“ für das werktätige und ausgebeutete Volk.<sup>15</sup> Dafür begann sie aber jene Einheit von ökonomischen, politischen und kulturellen Rechten herzustellen, die seit diesem Zeit — wie auch das von ihr erstmals formulierte Recht auf Frieden — aus der wissenschaftlichen und praktischen Bewältigung der Menschenrechte nicht mehr wegzudenken ist.

Die sozialistische Umwälzung hat als tiefgreifendste Revolutionierung aller Gesellschafts- (also auch der Rechts-)beziehungen in der Geschichte eine Fülle von Fragen auch hinsichtlich der produktiven Gestaltung der Grundrechte des Bürgers aufgeworfen, die zu beantworten keine erprobten Lösungen bereitstanden. Galt es doch, gegen den erbitterten Widerstand der gestürzten einheimischen Ausbeuter und ihres nach wie vor staatlich organisierten Klassenpendants im Ausland eine völlig neue Ordnung kollektiver und individueller Beziehungen durchzusetzen. Daß es in diesem Prozeß kompliziert zu überwindende Widersprüche und unterschiedliche Meinungen über die jeweils optimale Bürgerrechtsverwirklichung, daß es auch Verstöße gegen verfassungsmäßig verankerte Grundrechte und Grund-

14 W. I. Lenin, Werke, Bd. 39, Berlin 1965, S. 773.

15 Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 422 ff.; UdSSR - Staat, Demokratie, Leitung. Dokumente, Berlin 1975, S. 83.